



AMTSBLATT der Stadt BURG

mit den Ortschaften
Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau und Schartau

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Burg, Tel. 03921/921-0, Zusammenstellung: Rechts- und Ordnungsamt der Stadtverwaltung Burg, Frau Schneidewindt, Tel.: 03921/921-614. Das Amtsblatt erscheint monatlich und zusätzlich bei Bedarf und kann kostenlos in den Ortschaftsbüros, dem Bürgerbüro (Markt 1) und in der Stadtverwaltung Burg (In der Alten Kaserne) abgeholt werden. Eine Verteilung an alle Haushalte der Stadt Burg erfolgt nicht. Einwohner und Interessierte mit einem Internetzugang und einer E-Mail-Adresse können sich auch in einen E-Mail-Verteiler zur Zusendung des Amtsblattes über das Internet eintragen lassen. Anmeldungen zur Aufnahme in den E-Mail-Verteiler können an die E-Mail-Adresse: burg@stadt-burg.de gerichtet werden.

12. Jahrgang

7. Juli 2008

Nr. 26

INHALTSVERZEICHNIS

Amtlicher Teil	Seite
Stadt Burg	
1. <i>Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB über das Aufstellungsverfahren des Bebauungsplanes Nr. 79 „Bebauungsplan zur Erhaltung und Entwicklung der zentralen Versorgungsbereiche der Stadt Burg“</i>	1
2. <i>Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB über das Aufstellungsverfahren des Bebauungsplanes Nr. 64 für das Wohngebiet „An Überfunder“</i>	4
3. <i>Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 S. 2 und 3 BauGB über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01 für das Wohngebiet „Am Kirschenweg“ in der Ortschaft Parchau</i>	6

Amtlicher Teil

Stadt Burg

1. Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB über das Aufstellungsverfahren des Bebauungsplanes Nr. 79 „Bebauungsplan zur Erhaltung und Entwicklung der zentralen Versorgungsbereiche der Stadt Burg“

Der Stadtrat der Stadt Burg hat in öffentlicher Sitzung am 3. Juli 2008 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 79 „Bebauungsplan zur Erhaltung und Entwicklung der zentralen Versorgungsbereiche der Stadt Burg“ in der Fassung vom April 2008 beschlossen und zur Durchführung einer öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt. Die öffentliche Auslegung des Entwurfs für das o.g. Bauleitplanverfahren wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Planungsziel dieses Bebauungsplanes soll, im Interesse einer verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung und der Innenentwicklung, die Erhaltung und Entwicklung der zentralen Versorgungsbereiche der Stadt Burg sein. Dabei sollen die Inhalte des Grundsatzbeschlusses zur Selbstbindung der Stadt Burg an das Einzelhandelsgutachten "Perspektiven für den Einkaufsstandort Burg unter besonderer Berücksichtigung der Innenstadt", erarbeitet vom Stadtplanungsbüro Junker & Kruse im überarbeiteten Endbericht Stand Mai 2007, besondere Berücksichtigung finden.

Nähere Informationen sind aus den ausliegenden Planungsunterlagen zu entnehmen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB. Zur Sicherung der Planungsziele hat die Stadt Burg dennoch eine frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange im Sinne des § 4 Abs. 1 BauGB mit einem beschränkten Kreis der Beteiligten durchgeführt.

Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB und § 10 Abs. 4 BauGB verzichtet.

Der Planentwurf und die dazugehörige Begründung liegen daher **in der Zeit vom 15. Juli 2008 bis zum 18. August 2008** in der Stadtverwaltung Burg, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg, Haus 2, 2. Obergeschoss, Amt für Stadtentwicklung (Schaukasten / Raum 221), zu folgenden Zeiten:

Montag	8.00 – 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 – 16.00 Uhr
Mittwoch	8.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag	8.00 – 17.00 Uhr
Freitag	8.00 – 12.00 Uhr

und darüber hinaus nach telefonischer Terminvereinbarung zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus. Während dieser Auslegungsfrist können an o.g. Stelle zu den geänderten Teilen des Planentwurfes von jedermann Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgetragen werden.

Hinweise:

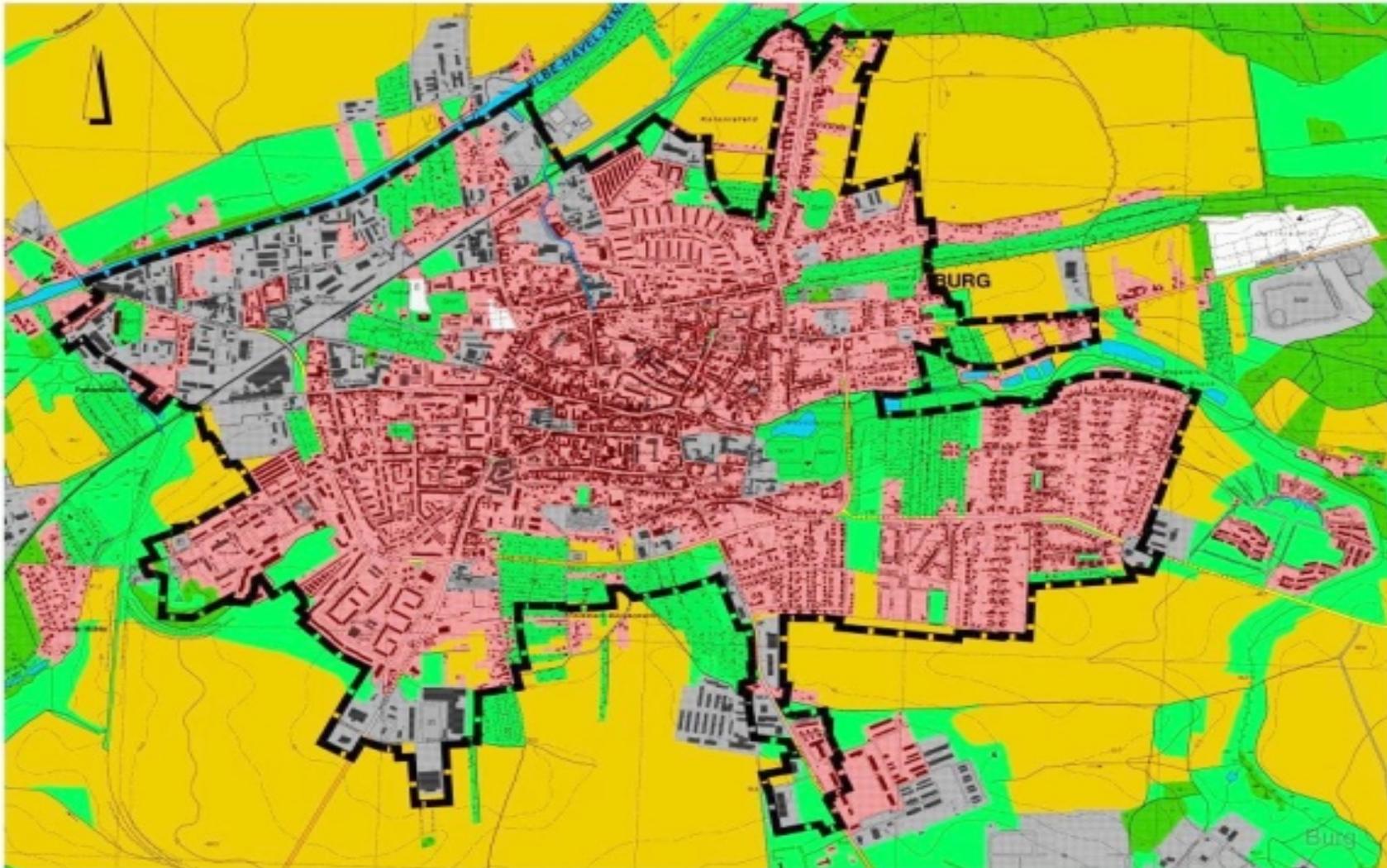
Gemäß § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB i.V.m. § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGo) wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und ein Antrag nach § 47 VwGo unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Nach § 4a Abs. 6 BauGB können Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig innerhalb der Auslegungszeit abgegeben worden sind, bei der weiteren Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Burg, 4. Juli 2008

Sterz
Oberbürgermeister

Karte siehe Folgeseite



Übersicht über den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 79 zur Erhaltung und Entwicklung der zentralen Versorgungsbereiche der Stadt Burg“ (Karte unmaßstäblich)

2. Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB über das Aufstellungsverfahren des Bebauungsplanes Nr. 64 für das Wohngebiet „An Überfunder“

Der Stadtrat der Stadt Burg hat in öffentlicher Sitzung am 3. Juli 2008 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 64 für das Wohngebiet „An Überfunder“ in der Fassung vom April 2008 beschlossen und zur Durchführung einer öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt. Die öffentliche Auslegung des Entwurfs für das o.g. Bauleitplanverfahren wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Flurstücke 218/1 sowie Teile der Flurstücke 1556/204, 1548/204 und 1534/259 der Flur 8 des Stadtgebietes der Stadt Burg.

Ziel des Bebauungsplanes ist, eine kleinere Ergänzung des Wohngebietes „Überfunder“. Hierfür ist neben der Sicherung der Ver- und Entsorgung auch der Bau einer Straße erforderlich. Die Planung führt zu einer Bebauung der östlichen Bereiche und dient der städtebaulichen Abrundung des Gebietes „Überfunder“.

Nähere Informationen sind aus den ausliegenden Planungsunterlagen zu entnehmen.

Der Planentwurf und die dazugehörige Begründung einschließlich des Umweltberichtes liegen daher **in der Zeit vom 15. Juli 2008 bis zum 18. August 2008** in der Stadtverwaltung Burg, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg, Haus 2, 2. Obergeschoss, Amt für Stadtentwicklung (Schaukasten / Raum 221), zu folgenden Zeiten:

Montag	8.00 – 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 – 16.00 Uhr
Mittwoch	8.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag	8.00 – 17.00 Uhr
Freitag	8.00 – 12.00 Uhr

und darüber hinaus nach telefonischer Terminvereinbarung zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus. Während dieser Auslegungsfrist können an o.g. Stelle zu den geänderten Teilen des Planentwurfes von jedermann Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgetragen werden.

Es liegen folgende Informationen zu umweltrelevanten Aspekten vor:

- Stellungnahme Landkreis Jerichower Land vom 2. Oktober 2007; 10. Oktober 2007
- Stellungnahme Landesverwaltungsamt vom 1. Oktober 2007

Diese Unterlagen können während der Auslegung eingesehen werden. Der Begründung des Bebauungsplanes liegt ein Umweltbericht bei, welcher im laufenden Verfahren fortgeschrieben wurde. Es besteht gemäß § 2 Abs. 4 i.V.m § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme für die Belange des Umweltschutzes.

Hinweise:

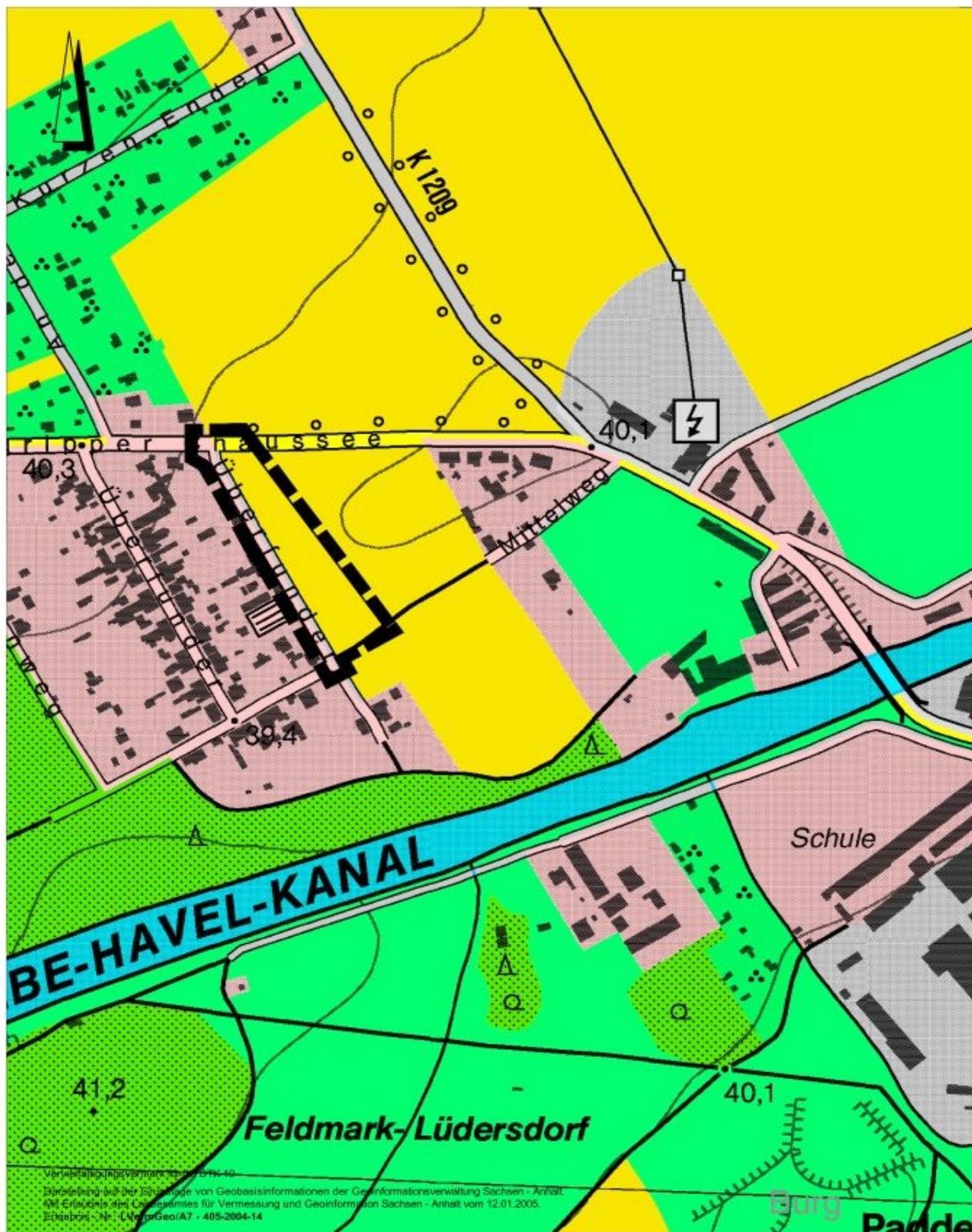
Gemäß § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB i.V.m. § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGo) wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und ein Antrag nach § 47 VwGo unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Nach § 4a Abs. 6 BauGB können Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig innerhalb der Auslegungszeit abgegeben worden sind, bei der weiteren Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Burg, 4. Juli 2008

gez.
Sterz
Oberbürgermeister

Karte siehe Folgeseite



Übersicht über den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 64 für das Wohngebiet „An Überfunder“ (Karte unmaßstäblich)

**3. Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 S. 2 und 3 BauGB über die
2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01 für das Wohngebiet „Am Kirschenweg“ in der Ortschaft Parchau**

Der Stadtrat der Stadt Burg hat in seiner öffentlichen Sitzung am 3. Juli 2008 den Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01 für das Wohngebiet „Am Kirschenweg“ in der Ortschaft Parchau in der Fassung vom 15. April 2008 erneut als Entwurf beschlossen und zur erneuten Durchführung einer öffentlichen Auslegung für die Dauer von zwei Wochen gem. § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 3 Satz 2 und 3 BauGB bestimmt.

Die erneute öffentliche Auslegung des Entwurfs für den o.g. Bebauungsplan wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Grund für die erneute Auslegung ist, dass einzelne Korrekturen innerhalb der Gesamtplanung vorgenommen wurden, diese Inhalte berühren jedoch nicht die Grundzüge der Planung. Deshalb wird darauf hingewiesen, dass auf der Grundlage des § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB bestimmt wurde, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können. Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass auf der Grundlage des § 4a Abs. 3 Satz 3 BauGB die Dauer der Auslegung und die Frist zur Stellungnahme auf zwei Wochen verkürzt wird.

In der im Jahr 2007 als Gesamtplanung abgeschlossenen Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Burg ist entsprechend auf die mit Rückgang prognostizierte Bevölkerungsentwicklung der Stadt Burg reagiert worden. Für die Ortschaft Parchau ergibt sich, wie für die Stadt Burg selbst und die anderen Ortschaften das Erfordernis zur Reduzierung der Darstellungen von Wohnbauflächen. Diese Reduzierung von Wohnbauflächen soll nunmehr im vorliegenden Verfahren, der 2. Änderung des Bebauungsplanes, umgesetzt werden.

Nähere Informationen sind aus den ausliegenden Planungsunterlagen zu entnehmen.

Der Planentwurf und die dazugehörige Begründung einschließlich Umweltbericht liegen **in der Zeit vom 15. Juli 2008 bis zum 30. Juli 2008** in der Stadtverwaltung Burg, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg, Haus 2, 2. Obergeschoss, Amt für Stadtentwicklung (Schaukasten/Raum 221), zu den Sprechzeiten:

Montag	8.00 – 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 – 16.00 Uhr
Mittwoch	8.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag	8.00 – 17.00 Uhr
Freitag	8.00 – 12.00 Uhr

und darüber hinaus nach telefonischer Terminvereinbarung zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus. Während dieser Auslegungsfrist können an o.g. Stelle zum ausliegenden Planmaterial von jedermann Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgetragen werden.

Umweltprüfung

Aus dem frühzeitigem Beteiligungsverfahren der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB liegen folgende Stellungnahmen zu umweltrelevanten Aspekten vor:

- Landesverwaltungsamt vom 11. September 2007,
- Landkreis Jerichower Land vom 11. September 2007.

Aus der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB liegen folgende Stellungnahmen zu umweltrelevanten Aspekten vor:

- Landesverwaltungsamt vom 18. Februar 2008,
- Landkreis Jerichower Land vom 18. Februar 2008.

Diese Unterlagen können während der Auslegung ebenfalls eingesehen werden. Dem Entwurf des Bebauungsplanes liegt ein Umweltbericht bei, welcher im laufenden Verfahren fortgeschrieben wurde. Es besteht gemäß § 2 Abs. 4 i.V.m § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme für die Belange des Umweltschutzes.

Hinweise:

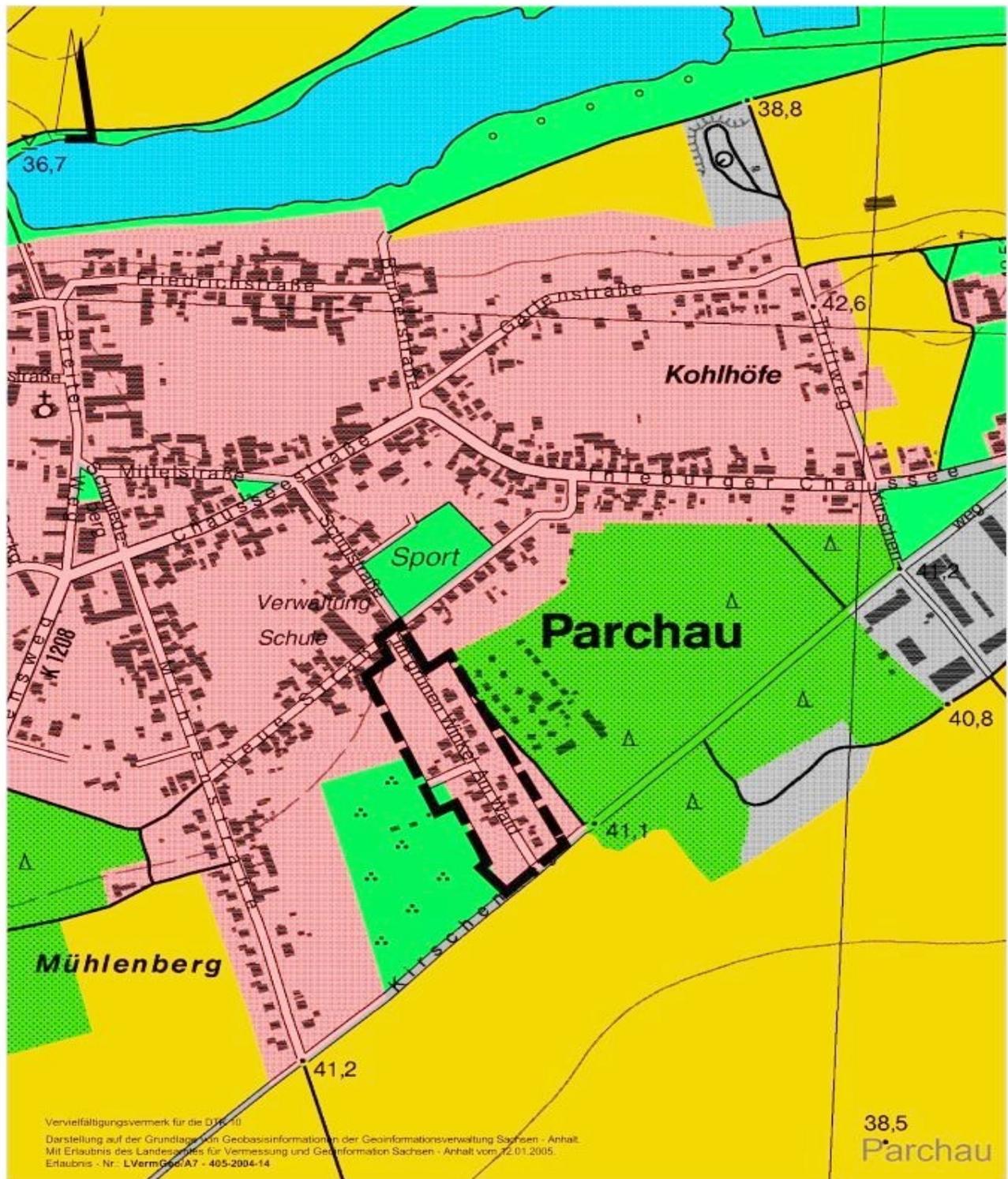
Gemäß § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB i.V.m. § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und ein Antrag nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Nach § 4a Abs. 6 BauGB können Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig innerhalb der Auslegungszeit abgegeben worden sind, bei der weiteren Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Burg, 4. Juli 2008

gez.
Sterz
Oberbürgermeister

Karte siehe Folgeseite



Übersicht über den geplanten räumlichen Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01 für das Wohngebiet „Am Kirschenweg“ (Karte unmaßstäblich)

Ende der amtlichen Bekanntmachungen